



Statuten

Heilpädagogische Schule Frutigen – Spiez

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name, Sitz	Seite 2
Artikel 2	Zweck	Seite 2
Artikel 3	Mitgliedschaft	Seite 2
Artikel 4	Organisation	Seite 3
Artikel 5	Mitgliederversammlung, Aufgaben	Seite 3
Artikel 6	Mitgliederversammlung, Einberufung	Seite 3
Artikel 7	Stimmrecht	Seite 4
Artikel 8	Ablauf	Seite 4
Artikel 9	Vorstand	Seite 4 / 5
Artikel 10	Aufgaben des Vorstandes	Seite 5
Artikel 11	Schulleitung	Seite 6
Artikel 12	Rechnungsführung	Seite 6
Artikel 13	Revisionsstelle	Seite 6
Artikel 14	Finanzen	Seite 6
Artikel 15	Statutenrevision	Seite 6
Artikel 16	Auflösung des Vereins	Seite 7
Artikel 17	Übergangsbestimmungen	Seite 7

Artikel 1

Name, Sitz Unter dem Namen «HPS Niesen» besteht im Sinne der Artikel 60 ff ZGB ein gemeinnütziger Verein. Der Wohnort des Präsidiums gilt als Vereinssitz.

Artikel 2

Zweck ¹ Der Verein bezweckt die Führung einer konfessionell neutralen Schule an den Standorten Frutigen und Spiez oder an einem der Qualität der Schule dienenden Standort im Verwaltungskreis Frutigen – Niedersimmental.

² Kindern und Jugendlichen im Alter von 4 bis 18 Jahren mit einem behinderungsbedingten Entwicklungs- und Bildungsbedarf im Sinne der Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV) wird durch fachkundige Lehrkräfte eine ihren Anlagen angemessene, individuelle und ganzheitliche Bildung und Förderung vermittelt.

³ Dazu nimmt er vom Kanton einen Leistungsauftrag entgegen.

⁴ Er ist für eine angemessene Infrastruktur zur Führung der heilpädagogischen Schule besorgt.

⁵ Er stellt die Qualität der Schule durch geeignete Massnahmen sicher.

Artikel 3

Mitgliedschaft ¹ Als Mitglied können dem Verein beitreten:
- Gemeinden im Einzugsgebiet der Schule
- Gemeinnützige Institutionen sozialer Ausrichtung

² Wer Mitglied werden will, richtet eine Beitrittserklärung an den Vorstand; über die Aufnahme beschliesst die Mitgliederversammlung.

³ Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁴ Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem halben Jahr, jeweils auf Ende eines Vereinsjahres gekündigt werden.

⁵ Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die den Interessen des Vereins oder der Schule in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, aus dem Verein ausschliessen.

Artikel 4

- Organisation
- ¹ Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Schulleitung
 - d) Die Revisionsstelle
- ² Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- ⁴ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 5

- Mitglieder-
versammlung,
Aufgaben
- Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu
- a) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Revisionsstelle
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zur Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Festlegung der Sitzungsgelder für den Vorstand
 - g) Bestimmung der Schulstandorte
 - h) Festsetzung der strategischen Ziele der Schule auf Antrag des Vorstandes sowie periodische Überprüfung derselben
 - i) Erlass von Aufnahmebestimmungen für Schülerinnen und Schüler
 - j) Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte und Eigentum an Grundstücken
 - k) Änderung der Statuten
 - l) Auflösung des Vereins
 - m) Behandlung der Anträge von Mitgliedern

Artikel 6

- Mitglieder-
versammlung
- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt.
- Einberufung
- ² Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- ³ Der Vorstand hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder eine solche verlangen; in diesem Falle ist die Versammlung innert zweier Monate durchzuführen.
- ⁴ Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung an die Exekutiven aller Mitglieder einberufen. Die Einladung hat spätestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

⁵ Die Versammlung kann nur über die in der Einladung bezeichneten Geschäfte Beschluss fassen.

⁶ Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens bis Ende Februar schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Artikel 7

Stimmrecht ¹ Die Mitglieder bestimmen ihre Delegationen selber. Die Gemeindeexekutiven können ihre Delegation zu einer bestimmten Stimmabgabe verpflichten.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine delegierte Person kann bevollmächtigt werden, die Stimmrechte mehrerer Mitglieder auszuüben.

³ Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt, sie nehmen aber an der Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Weitere Personen können mit Gastrecht ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Artikel 8

Ablauf ¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, leitet die Versammlung.

² Zu jedem Geschäft stellt der Vorstand in der Regel mit der Einladung schriftlich Antrag.

³ Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen gefasst. Der / die Vorsitzende stimmt nicht mit, hat bei Stimmgleichheit jedoch den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Statutenrevision und die Auflösung des Vereins.

⁴ Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Artikel 9

Vorstand ¹ Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 bis 7 Mitgliedern.

a) Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den Mitgliedergemeinden zu wählen.

b) Der Vorstand hat neben dem Präsidium ein Vizepräsidium und – soweit möglich – die Chargen Sekretariat, Finanzen, Personal / Recht und Pädagogik ab zu decken.

c) Die Vorstandsmitglieder sind aus geeigneten Personen mit Kenntnissen in den aufgeführten Fachbereichen zu rekrutieren.

² Die Chargen Sekretär/in und Vizepräsident/in können nicht durch das gleiche Mitglied belegt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil. Sie kann weitere Personen aus dem operativen Bereich für bestimmte Traktanden beiziehen. Sie sind durch den Vorstand anzuhören. Bei der Behandlung von Geschäften, welche die persönlichen Rechte oder materiellen Interessen dieser Person unmittelbar berühren, haben diese in den Ausstand zu treten. Der Vorstand entscheidet, wann eine geschlossene Sitzung stattfindet.

⁴ Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

⁵ Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit dem Mehr der Stimmenden. Der/die Vorsitzende stimmt bei allen Abstimmungen mit. Bei Stimmgleichheit in Sachbeschlüssen gibt er/sie den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit in Wahlangelegenheiten entscheidet das Los. Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Mitgliederversammlung legt die Ansätze fest..

⁷ Das Präsidium sowie das Vizepräsidium führen zusammen mit dem finanzverantwortlichen Vorstandsmitglied bzw. bei dessen Verhinderung mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

⁸ Vorstandsmitglieder haben Dritten gegenüber Schweigepflicht. Diese Pflicht bleibt nach dem Austritt aus dem Vorstand bestehen.

Artikel 10

Vorstand Aufgaben

¹ Der Vorstand leitet die Schule auf strategischer Ebene. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

² Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, stellt die nötigen Anträge und traktandiert fristgerecht eingegangene Anträge von Mitgliedern.

³ Er ist administrative Aufsichtsbehörde des Schulbetriebes.

⁴ Er stellt die Schulleitung an.

⁵ Er entscheidet über das Mandat der Rechnungsführung und schliesst die nötigen Verträge dazu ab.

⁶ Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere für:

- a) Verabschiedung von Konzepten, Reglementen und Führungsunterlagen zur Vorstandsarbeit und zum Schulbetrieb und der Qualitätssicherung
- b) Stellenbeschrieb für die Schulleitung
- c) Erstellen des Leistungskatalogs für die externe Rechnungsstelle
- d) Ausschlüsse auf Antrag der Schulleitung
- e) Zusatzschuljahre, die über die gesetzliche Schulpflicht hinausgehen
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Abschluss des Leistungsvertrages mit dem Kanton

- h) Verwaltung des Vermögens
- i) Vereinsausgaben im Rahmen des Funktionendiagramms und Entscheide über den Einsatz von Spendengeldern
- j) Bereitstellung einer zweckmässigen Infrastruktur
- k) Abschluss von Verträgen im Rahmen des Funktionendiagramms

Artikel 11

Schulleitung ¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die operative und pädagogische Führung der Schule gemäss Stellenbeschrieb und Funktionendiagramm.

² Die Schulleitung informiert den Vorstand regelmässig über Vorkommnisse von grundsätzlicher Bedeutung an der Schule. Bei besonderen Ereignissen ist dem Präsidenten unverzüglich Bericht zu erstatten.

Artikel 12

¹ Die externe Rechnungsführung ist verantwortlich für die Buchhaltung inkl. Jahresabschluss für die Vereins- und Schulrechnung.

² Ihr obliegt die professionelle Rechnungsführung der Schule. Sie hat insbesondere die Kompatibilität des Rechnungswesens mit den Vorgaben des Kantons sicherzustellen.

³ Sie führt die Vereinskasse.

Artikel 13

Revisionsstelle Die Buchführung ist jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle zu überprüfen.

Artikel 14

Finanzen ¹ Grundlage für die Finanzierung des Schulbetriebes bildet der Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern.

² Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter
- Reserven aus Leistungsverträgen

³ Über allfällige ungedeckte Kosten von Schülern muss mit den Wohnsitzgemeinden verhandelt werden. An den Verhandlungen nimmt der Finanzverantwortliche des Vorstandes teil.

Artikel 15

Statuten-
revision

Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Stimmen revidiert werden.

Artikel 16

Auflösung
d. Vereins
Fusion

¹ Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn dem Beschluss zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

² Im Falle einer Auflösung werden ein allfälliger Gewinn und allfälliges Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Artikel 17

Übergangs-

bestimmungen

¹ Der Verein HPS Niesen führt den Schulbetrieb ab 01.01.2014. Der Vorstand nimmt die Arbeit sofort nach der Gründungsversammlung auf. Er erarbeitet den Leistungsvertrag 2014 mit dem Kanton Bern. Für die Leistungsverträge 2013 bleiben die beiden Trägerschaften **Verein Heilpädagogische Schule und Gschützi Wärchstatt Frutigland** **Verein Heilpädagogische Schule der Region Niesen** bis und mit der Schlussabrechnung verantwortlich.

² Das Mobiliar der Heilpädagogischen Schulen Frutigen und Spiez sowie alle Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Schulbetrieb werden vom Trägerverein per 01.01.2014 übernommen.

Beschluss

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 06.05.2014.
Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 16.05.2013. Sie enthalten die Revision von Art. 9 Abs. 5, Art. 10 Abs. 1 und Abs. 6 sowie Art. 16 Abs. 2. Weiter wurden Art. 8 nAbs. 4 sowie Art. 16 nAbs. 3 neu in die Statuten aufgenommen.
Die Statuten treten mit der Annahme sofort in Kraft.

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung in Spiez am 8. Mai 2019 beschlossen und damit in Kraft gesetzt worden. Auf diesen Zeitpunkt werden die Statuten vom 6. Mai 2014 aufgehoben.

Die Änderung von Artikel 2 (Zweck) wurde an der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2022 in einer Online-Abstimmung angenommen.

Heilpädagogische Schule Niesen

Der Präsident Roland Teuscher



Die Vizepräsidentin Simone Wampfler



Spiez, 21. Juni 2022